

### 1. ANNERKENNUNG UND GELTUNG DER AGB

Die Fa. Gerald Tanschek (GT) übernimmt die Durchführung von Aufträgen des Auftraggebers (AG) ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen. Änderungen, Sondervereinbarungen oder Ergänzungen derselben sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist jedenfalls durch eine wirksame Bestimmung, die dieser dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Grundlage für den Vertragsabschluss sind das jeweilige Angebot bzw. die aktuellen Regiepreise (abrufbar unter [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at)). Sämtliche Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, wobei für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn entweder seitens der GT eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgefolgt wurde oder diese zweifelsfrei und schlüssig zu erkennen gegeben hat, dass der Auftrag angenommen wurde. Bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ist die GT ein Monat ab Ausstellungsdatum des Angebots an dieses gebunden.

### 3. PREISE

Ist nichts Abweichendes vereinbart, so ist ein von der GT ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen. Sämtliche Preise gelten als veränderliche Preise und sind freibleibend.

#### 3.1. PAUSCHALVERTRAG/EINHEITSPREISE/REGIEPREISE

Wird kein Pauschalvertrag vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den vorliegenden Maßen mal den angebotenen Einheitspreisen bzw. den unter [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at) angeführten aktuellen Preisen. Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die dort vereinbarte Pauschalsumme für die beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre der GT zuzuordnen sind, werden nach den aktuellen Regiestundensätzen, die unter [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at) abgerufen werden können, abgerechnet.

#### 3.2. ÜBERSTUNDEN

Die Normalarbeitszeit gilt von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 – 16:00 Uhr. Beauftragte Arbeiten, die außerhalb dieser Zeit stattfinden, werden mit den lt. geltendem KV angeführten Zuschlägen in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten, die eine auswärtige Übernachtung des Personals der GT erfordern, werden gesondert Diäten verrechnet.

#### 3.3. MATERIAL, ENTSORGUNGEN, FREMDLEISTUNGEN

Sofern keine anderen Preise vereinbart wurden, gelten grundsätzlich jene Mengenpreise, welche unter [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at) abrufbar sind. Für nicht aufgelistete Materialien gilt der vereinbarte Preis.

#### 3.4. ANGEORDNETE LEISTUNGEN DES AG UND NOTWENDIGE LEISTUNGEN

Für durch den AG oder dessen Vertreter über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende Leistungen, besteht auch ohne Hinweis der GT ein Anspruch auf angemessene Abgeltung der erbrachten Leistungen und verarbeiteten Materialien sowie eine angemessene Verlängerung der Bauzeit. Der AG hat alle Leistungen, die die GT abweichend vom erteilten Auftrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG auch zumutbar ist.

Bergweg 8, 8046 Graz-Stattegg  
Telefon: 0699 / 113 27 025  
Telefax: 0316 / 67 25 30  
e-mail: [office@tanschek.at](mailto:office@tanschek.at)  
Homepage: [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at)  
Uldnr: ATU 506 91 504  
BLZ: 38377 Raiba Graz - Andritz  
KtoNr: 20 14 298

### 3.5. ÜBERSCHREITUNG DES VEREINBARTEN ENTGELTS

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag im Sinne des § 1170 a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar dar, so wird dieser Umstand von der GT dem AG zu dem Zeitpunkt angezeigt, ab welchem eine mehr als 15 %ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises zu erwarten ist. Die Bestimmung des § 1170 a (2) ABGB ist nicht auf Leistungen iSd. Pktes. 3.4 anzuwenden.

### 3.6. FREMDLEISTUNGEN

Die GT ist nach freiem Ermessen berechtigt, die beauftragten Leistungen selbst auszuführen oder durch Subunternehmen ausführen zu lassen.

### 3.7. VERZÖGERUNGEN

Für Verzögerungen und einen allfälligen Baustellenstillstand, der nicht von der GT verursacht wurde oder dessen Sphäre zuzurechnen ist, haftet der AG. Stillstandszeiten der anwesenden Partie bzw. berechnete Schadenersatzansprüche der GT werden dem AG nach den aktuellen Regiestundensätzen verrechnet.

### 3.8. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Grundlage für die Rechnungslegung sind die vom AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter unterzeichneten Lieferscheine oder Bautagesberichte. Die Richtigkeit der Lieferscheine oder Bautagebücher ist vom AG bei der Unterzeichnung zu prüfen und wird sohin deren Richtigkeit vorausgesetzt. Wenn im Anbot/Auftrag keine anderslautende Regelung getroffen wurde, so gelten Teilrechnungen als vereinbart. Diese können von der GT auch wöchentlich entsprechend den erbrachten Leistungen gelegt werden. Der GT bleibt jedoch die Entscheidung über eine Verlängerung der Abrechnungsperiode im Anlassfall zu. Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der GT. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie vom AG nicht geprüft werden kann, so ist sie der GT binnen Skontofrist bzw. wenn kein Skonto vereinbart wurde, spätestens 8 Tage nach der Vorlage unter konkreter Aufzählung der Mängel zur Verbesserung zurückzustellen. Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten, gelten die vereinbarten Zahlungskonditionen ab Ausstellungsdatum der Rechnung. Eine Zurückbehaltung des Leistungsentgelts der Mehrkostenforderung durch den AG ist bis zur Schlussrechnung nicht zulässig. Der AG ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der GT aufzurechnen oder an Dritte abzutreten, außer die Forderungen des AG wurden von der GT schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wird ausgeschlossen. Ein eigenständiger Skontoabzug des AG wird grundsätzlich nicht anerkannt. Ist ein Skonto vereinbart worden und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, den Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Vertritt der AG die Meinung, eine von der GT gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies der GT innerhalb der Skontofrist schriftlich unter Angabe der konkreten Gründe bekannt zu geben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt der GT ist. Ein unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert. Für den Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Die GT ist auch berechtigt, einen Rechtsanwalt oder ein Inkassoinstitut mit der Einbringung von fälligen Forderungen zu beauftragen, wobei sämtliche Spesen und Kosten zu Lasten des AG gehen. Erfüllungsort für alle Zahlungen und Lieferungen ist Graz-Stattegg.

Bergweg 8, 8046 Graz-Stattegg  
Telefon: 0699 / 113 27 025  
Telefax: 0316 / 67 25 30  
e-mail: [office@tanschek.at](mailto:office@tanschek.at)  
Homepage: [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at)  
Uldnr: ATU 506 91 504  
BLZ: 38377 Raiba Graz - Andritz  
KtoNr: 20 14 298

#### 4. NOTWENDIGE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Die für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen (wie Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.) sind vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und der GT beizustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch die GT erfolgen kann. Sind Ausführungsunterlagen von der GT beizustellen, sind diese auch vom AG der GT zu vergüten, sofern diese nicht durch eine eigene Leistungsposition erfasst sind oder eine andere Regelung vereinbart wurde.

#### 5. LEITUNGEN, EINBAUTEN UND ANSCHLÜSSE

Für Leitungen und Einbauten, deren Lage vom AG oder dessen Vertreter vor Arbeitsbeginn der GT nicht exakt angegeben wurden, kann bei einer fahrlässigen Beschädigung keine Haftung übernommen werden. Wenn im Auftrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG der GT einen Wasser- und Stromanschluss sowie einen Lagerplatz für Material und Geräte kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zähler- und Verbrauchskosten trägt der AG.

#### 6. PFLICHTEN DES AG BZW. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETERS

Vor Beginn der Auftragsdurchführung ist der AG verpflichtet, richtige und vollständige Angaben in Bezug auf die Ladung, Baustellenverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu machen. Wird von Seiten der AG eine Besichtigung der Baustelle gewünscht, behalten wir uns das Recht vor, die dafür entstandenen Kosten extra in Rechnung zu stellen. Das zu transportierende Ladegut darf die gesetzlichen Maße und Gewichte nicht überschreiten, den Anweisungen des Maschinenführers/Kraffahrers/Kranführers ist Folge zu leisten. Für sämtliche Schäden, die auf Grund falscher Angaben des AG in Bezug auf das zu verhebende Gut (Gewicht, Ausladung, Anschlagpunkt usw.) entstehen, haftet ausschließlich der AG. Es dürfen nur jene Anforderungen an die Fahrzeuge der GT gestellt werden, die ausdrücklich in den jeweiligen Bedienungsanleitungen zugelassen sind. Aufträge, die auf Grund falscher Angaben des AG nicht durchgeführt werden können, werden nach dem tatsächlichem Aufwand gemäß den aktuellen Regiestundensätzen verrechnet.

#### 7. ZUFAHRT UND GENEHMIGUNGEN

Die öffentliche und private Zufahrt ist bauseits für Fahrzeuge der GT bis 40 to zu gewährleisten. (Gewichtsbeschränkungen u. Wintersperre sind zu beachten!). Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustellenzufahrt sowie der Arbeitsbereich der Maschinen und Geräte einen einwandfreien und vor allem sicheren Arbeitsablauf zulässt. Für die Sicherheit der sich im Arbeitsbereich der Geräte befindlichen Personen und Gegenstände ist der AG verantwortlich. Der AG haftet für etwaige Flurschäden sowie für Schäden aller Art, die aus nicht oder nicht vollständig abgesperrten und abgesicherten Einsatzbereichen sowie mangelhaften Baustellenzufahrten resultieren. Für unzureichend breite und hohe Zufahrtswege, die durch Büsche und Bäume so stark verwachsen sind, dass es unvermeidbar ist für die GT, ohne streifen der Äste bzw. Zweige an Kabine oder Bordwand Straßenabschnitte zu passieren, des Weiteren der Weg in einem dermaßen schlechten Zustand ist, dass dem Fahrwerk oder den Reifen ein erhöhter Verschleiß entsteht, ist die GT berechtigt einen Zufuhraufschlag je Zufuhr zu verrechnen. Der Zufuhraufschlag wird je Zustellung in Rechnung gestellt. Kann auf Grund unzureichender Zufahrt die Zustellung bzw. der Auftrag nicht erfüllt werden, wird der Aufwand trotzdem in Rechnung gestellt. Für etwaige Verunreinigungen im Baustellenbereich sowie der Zu- und Abfahrtswege und deren Reinigung zeichnet der Auftraggeber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für die Beschaffung notwendiger Genehmigungen und Bewilligungen ist der AG zuständig. Auf Wunsch können die erforderlichen Genehmigungen auch von der GT eingeholt werden. Dies ist jedoch mindestens zwei Wochen (bei Landesstraßen ein Monat) vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Die Kosten dafür werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

Bergweg 8, 8046 Graz-Stattegg  
Telefon: 0699 / 113 27 025  
Telefax: 0316 / 67 25 30  
e-mail: [office@tanschek.at](mailto:office@tanschek.at)  
Homepage: [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at)  
Uldnr: ATU 506 91 504  
BLZ: 38377 Raiba Graz - Andritz  
KtoNr: 20 14 298

#### 8. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Sollten während der Arbeiten Sach- oder Personenschäden welcher Art auch immer, auftreten, so sind diese der GT diese innerhalb von 24 Stunden schriftlich bekannt zu geben. Später eintreffende Reklamationen können nicht anerkannt werden. Die GT haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eigene Mitarbeiter oder Subfirmen herbeigeführt werden und dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden. Die GT haftet nicht für Schäden, die aufgrund von ausdrücklichen Weisungen des AG oder Anordnungen Dritter, in welcher Form auch immer, entstanden sind. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Allfällige Reklamationen sind der GT schriftlich ehest möglich bekannt zu geben. Bei gerechtfertigten Reklamationen werden die Mängel in angemessener Frist behoben, dazu hat aber der AG der GT uneingeschränkten Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu verschaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche die GT auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeiten durchzuführen hat, sind der GT die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die rechtzeitige Bekanntgabe des Mangels sind vom AG zu beweisen.

#### 9. LEISTUNGSSICHERUNG

Bei Neukunden und auch bei Kunden, bei welchen eine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit bekannt wird, bleibt es der GT vorbehalten, Vorauszahlungen oder die Vorlage von Bankgarantien zu verlangen.

#### 10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Sollte der AG nach Abschluss des Vertrages von diesem zurücktreten wollen, hat er dies der GT unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind die bis dahin aufgelaufenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20 % für entgangene Gewinne, angefallenen Verwaltungsaufwandes usw. pauschal 5 % der Bruttoauftragssumme zu ersetzen. Kosten für Sonderbestellungen, die von der GT nicht mehr storniert werden können, hat der AG in voller Höhe zu ersetzen. Bei Winterdiensten, die mit einer Saisonpauschale vergütet werden, ist bei einem Rücktritt vom Vertrag bzw. einer vorzeitigen Kündigung die volle Pauschale an die GT zu leisten. Für Winterdienstaufträge wird auf die allg. Geschäftsbedingungen im Internet unter [www.tanschek.at](http://www.tanschek.at) verwiesen.

#### 11. URHEBERRECHTSCHUTZ VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN

Pläne, Skizzen, Anbote und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der GT. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der GT. Für den Fall der Missachtung dieser Vereinbarung gilt eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt 20 % der vereinbarten Auftragssumme. Sämtliche angeführten Unterlagen können jederzeit von der GT zurückgefordert werden und sind uns auch unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt.

#### 12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Graz. Auf sämtliche Streitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden.